

Datum: 8. November 2023
Auskunft erteilt: Frau Schmitz
Telefon: 1452
Aktenzeichen: 30-273-23 (100)

Stellungnahme

Anforderung an das Merkmal unvorhergesehen bei der Zulässigkeit überplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen (ÜPL) nach § 100 Abs.1 Satz 1 HGO

1. Rechtliche Grundlagen

a) Wortlaut

Der Wortlaut des § 100 Abs.1 Satz1 HGO bestimmt folgendes:

„Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie **unvorhergesehen** und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.“

b) Hinweise des Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport zu § 100 HGO

In Ziffer 4 der Hinweise des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zur Anwendung des § 100 HGO heißt es:

„Die Aufwendungen bzw. Auszahlungen müssen **unvorhergesehen** und unabweisbar sein. **War zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bereits bekannt, dass eine Aufwendung bzw. Auszahlung im Laufe des Haushaltsjahres zu leisten sein wird, und wurde dafür trotzdem kein Ansatz im Haushaltsplan vorgesehen, ist diese Überschreitung nach § 100 HGO nicht zulässig.**“

2. Auslegungen

a) Literaturmeinung Daneke in KVR Hessen, HGO, § 100 Rz. 12

Nach Auffassung von Daneke liegt das Kriterium „unvorhergesehen“ vor, wenn **niemand, der an dem Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes in irgendeiner Weise beteiligt war** und auf die Bildung der Haushaltssätze Einfluss nehmen konnte, vorhersehen konnte bzw., **bei notwendiger Sorgfalt vorhersehen musste**, dass für die zu leistende Aufwendung oder Auszahlung dem Grunde und der Höhe nach ein Haushaltsansatz

benötigt werden wird.

b) Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen definiert in seiner Veröffentlichung „Das System der öffentlichen Haushalte“ vom August 2015 den Begriff unvorhergesehen wie folgt:

„**Unvorhergesehen** ist jedes Bedürfnis, das tatsächlich, **gleich aus welchen Gründen**, vom Bundesministerium der Finanzen oder der Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder vom Gesetzgeber bei dessen Beratung und Feststellung oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch eine Veränderung der Sachlage inzwischen gewonnen hat, **im konkreten Fall nicht vorhergesehen wurde. Auf die hypothetische Vorhersehbarkeit kommt es nicht an.**“

c) Bundesverfassungsgericht (BVerfG)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 25.05.1977 (BVerGE45,1) zu Art. 112 GG klargestellt:

„Unvorhergesehen i. S. des Art. 112 GG ist nicht nur ein objektiv unvorhersehbares Bedürfnis, **sondern jedes Bedürfnis, das tatsächlich, gleich aus welchen Gründen**, vom Bundesminister der Finanzen oder der Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes oder vom Gesetzgeber bei dessen Beratung und Feststellung **nicht vorhergesehen wurde** oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch Veränderung der Sachlagen inzwischen gewonnen hat, nicht vorhergesehen worden ist.“

e) Literaturmeinung Rauber in Schneider/Dreßler, HGO, § 100 Rz. 6

Rauber führt aus, dass eine Haushaltsüberschreitung nach § 100 HGO nicht unvorhergesehen sei, wenn zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung bereits bekannt gewesen sei, dass eine Aufwendung für diesen Zweck zu leisten sein wird und trotzdem kein oder kein ausreichend dotierter Ansatz im Haushaltsplan vorgesehen werde. Der Zweck des § 100 Abs.1 HGO bestehe darin, es zu verhindern, dass Aufwendungen und Auszahlungen, die bei der Beschlussfassung über den Haushaltsplan bekannt waren und trotzdem nicht berücksichtigt wurden, später im Wege der Haushaltsüberschreitung **durch den Magistrat** bewilligt würden.

Rauber folgt in der Kommentierung Scheider/ Dreßler, HGO, § 100 Rz. 6 daraus, dass das Merkmal „unvorhergesehen“ nach seinem Sinn und Zweck dahingehend auszulegen sei, dass eine Nachbewilligung von im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannten, aber nicht veranschlagten Aufwendungen und Auszahlungen durch die **Stadtverordnetenversammlung selbst** im Wege der überplanmäßigen Ausgabe nicht entgegenstehe.

3. Rechtliche Würdigung

Während Daneke in der Kommentierung KVR für das Merkmal unvorhergesehen darauf abstellt, ob von den am Aufstellungsverfahren Beteiligten irgendjemand theoretisch hätte vorhersehen können und müssen, dass beim Haushaltsvollzug dem Grund oder der Höhe nach ein Haushaltansatz benötigt wird, stellt das Bundesfinanzministerium wie auch das BVerfG bei der Auslegung des Begriffs „ unvorhergesehen“ darauf ab, ob gleich aus welchem Grunde, tatsächlich die Aufwendungen im konkreten Fall nicht vorhergesehen wurde. Auf die hypothetische Vorhersehbarkeit kommt es danach nicht an.

Maßstab für die Auslegung ist in erster Linie der Wortlaut des Gesetzes. Der Wortlaut des § 100 Abs.1 Satz1 HGO stellt gerade nicht auf eine allgemeine Vorhersehbarkeit ab, sondern bezieht sich darauf, ob überplanmäßige Aufwendung unvorhergesehen sind. Dies impliziert bereits, dass diese tatsächlich nicht vorhergesehen wurden. Auch der Erlass des Hessischen Ministeriums zu § 100 HGO verwendet in Ziffer 4 stets den Begriff vorhergesehen und stellt nicht auf eine theoretische Vorhersehbarkeit ab.

4. Fazit

Es bleibt danach festzuhalten, dass es bei der Prüfung, ob eine Aufwendung oder Auszahlung unvorhergesehen im Sinne des § 100 Abs.1 Satz1 HGO ist, darauf ankommt, ob tatsächlich die Mehraufwendungen bei Haushaltsaufstellung vorhergesehen wurden. Nicht relevant ist danach, ob die Mehraufwendungen hypothetisch vorhersehbar waren.

Im Übrigen geht es bei der Regelung des § 100 HGO auch darum, zu verhindern, dass der Magistrat, unter Umgehung der Budgethoheit der Stadtverordnetenversammlung, im Wege einer ÜPL bereits bei dem Haushaltsbeschluss bekannte, aber nicht berücksichtigte Ansätze, nachträglich bewilligt.

Eine Umgehung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nach § 51 Ziff. 7 und 8 HGO ist dann nicht zu befürchten, wenn die Stadtverordnetenversammlung selbst über die ÜPL entscheidet.


Schmitz
Amtsleiterin